



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 86/02

vom
16. April 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Betrugs

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. April 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 7. Dezember 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Strafausspruch wird dahin ergänzt, daß auch die Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Lübeck vom 15. März 1999 - 774 Js 13379/98 - einbezogen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tolksdorf
ler

Rissing-van Saan

Wink-

Pfister

von Lienen